



GZ: ABT13-181256/2025-77

Graz, am 03.08.2026

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Behandlungsanlage, Holding Graz
Kommunale Dienstleistungen GmbH, 8020 Graz, Sturzgasse 8,
Neuerrichtung (Verlegung) Bioabfallaufbereitung, Antrag vom
23.05.2025, Genehmigungsverfahren, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

1. Mit elektronischer Eingabe vom 23.05.2025 OZ 1) suchte die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, 8010 Graz, Andreas-Hofer-Platz 15, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, Reiserstraße 53, um „**Neuerrichtung (Verlegung) einer Biomüll-Aufbereitungsanlage**“ **am Anlagenstandort 8020 Graz, Sturzgasse 8** als Anlagenänderung, die nach den gemäß § 38 AWG 2002 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Steiermärkischen Baugesetz genehmigungspflichtig ist und die keine wesentliche Änderung darstellt (§ 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002), an.

Das Projekt umfasst folgende Bestandteile:

- Neuerrichtung der Bioabfallaufbereitung (bisherige Linie 5)
- Abänderung der Einleitung von Abwässern aus der Neutralisationsanlage in den öffentlichen Kanal
- örtliche Verlegung des Grünschnittlagerplatzes
- örtliche Verlegung der Brückenwaage und der Standortzufahrt im Osten
- Demontage der bestehenden Biomüll-Linie (ausgenommen Druckluftherzeugungsanlage)
- Abänderung der Lagerflächen des ehemaligen Recyclingcenters 1 und Einrichtung eines Problemstofflagers

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, auf.

Um telefonische Voranmeldung wird ersucht (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit Montag, 10.08.2026, für die Dauer von vier Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Julia Treusch
(elektronisch gefertigt)